

0001

Öffentliche Sitzung  
der 4. Zivilkammer  
des Landgerichts

Dortmund, 18. Mai 2006

4 S 182/05

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht

als Vorsitzende

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

als beis. Richter

von der Hinzuziehung eines  
Protokollführers wurde abgesehen

In dem Rechtsstreit

.I.

erschienen bei Aufruf

- 1) für den Kläger und Berufungskläger Rechtsanwalt Reissenberger,
- 2) für die Beklagten und Berufungsbeklagter

Die Zulässigkeit der Berufung wurde festgestellt.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 4.12.2005 (Bl. 179 d.A.).

Der Beklagtenvertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 15.11.2005 (Bl. 178 d.A.).

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Kammer wies darauf hin, dass sie die Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung zuspricht, wenn die am Wohnort ansässige Fachwerkstatt nicht über eine eigene Lackiererei verfügt. Außerdem ist der Kammer aus anderen Verfahren bekannt, dass die Firma UPE-Aufschläge in Ansatz bringt, die deshalb bei fiktiver Abrechnung nach Ansicht der Kammer erstattungsfähig sind. An Nutzungsausfall wird lediglich 1 Tag anerkannt. Dass über weitere Tage hinaus das Fahrzeug repariert worden ist, ist nicht unter Beweis gestellt. Unter Berücksichtigung der Schadenspauschale von 25,00 € und der unstreitigen Sachverständigenkosten ergibt sich damit ein Betrag von 2.045,81 € abzüglich der Zahlung von 1.727,37 €, also ein Restbetrag von 318,44 €. Darauf errechnet sich bei Zugrundelegung einer Gebühr 1,3 ein Betrag von 47,50 € und damit insgesamt ein noch zuzusprechender Restbetrag von 201,71 €.

Der Beklagtenvertreter erklärte:

Die klägerische Forderung wird in Höhe des dargelegten Betrages von 201,71 € .  
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
4.12.2004 anerkannt.

vorgespielt und genehmigt

Der Klägervertreter erklärte:

Im Übrigen nehme ich die Berufung zurück.

vorgespielt und genehmigt

Des Weiteren beantragte er den Erlass eines Anerkenntnis-Urteils.

Es wurde der Beschluss verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde in Abwesenheit der zuvor Erschienenen folgendes Anerkenntnisurteil verkündet.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 23.8.2005 wie folgt abgeändert:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger über den erstinstanzlich zugesprochenen Betrag hinaus weitere 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.12.2004 zu zahlen.

Von den Kosten der ersten Instanz tragen der Kläger 25 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 75 %.

Von den Kosten der Berufung tragen der Kläger 38 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 62 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es wurde folgender Beschluss verkündet:

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 321,02 € festgesetzt.

Kothe-Pawel

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Gerber, Justizangestellte

4 S 182/05 LG Dortmund  
125 C 1617/05 AG  
Dortmund



Verkündet am  
18. Mai 2006  
Schürmann  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**LANDGERICHT DORTMUND**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit  
des

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reissenberger,  
Ostenhellweg 53, 44135 Dortmund -

g e g e n

Beklagte und Berufungsbeklagte zu 1),

Beklagten und Berufungsbeklagten zu 2),

-2-

Prozessbevollmächtigte:

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 2006 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kothe-Pawel, die Richterin am Landgericht Dr. Flüchter und den Richter am Landgericht Wicher

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 23.8.2005 wie folgt abgeändert:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger über den erstinstanzlich zugesprochenen Betrag hinaus weitere 201,71 €(i.W. zweihunderteins 71/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.12.2004 zu zahlen.

Von den Kosten der ersten Instanz tragen der Kläger 25 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 75 %.

Von den Kosten der Berufung tragen der Kläger 38 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 62 %.

-3-

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Richterin am Landgericht  
Dr. Flüchter ist in Urlaub und an der  
Unterschriftsleistung gehindert.

Kothe-Pawel

Kothe-Pawel

Wicher

Ausgefertigt

(Schürmann, Justizobersekretärin)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle